

Geschäftsordnung des Bundeskongresses der Linksjugend ['solid] e. V.



- Stand: 24. Februar 2024 -

1 § 1 Arbeitsgremien

2 (1) Der Bundeskongress besetzt in offener Abstimmung folgende Kommissionen als
3 Arbeitsgremien:

- 4 a. Tagungsleitungskommission (Tagungsleitung) aus mindestens fünf Mitglie-
5 dern.
- 6 b. Mandatsprüfungskommission aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 7 c. eine Antragsberatungskommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- 8 d. Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern.
- 9 e. Protokollkommission aus mindestens zwei Mitgliedern.

10 (2) Die Tagungsleitung hat die Aufgabe, den Bundeskongress auf der Grundlage der
11 durch den Bundeskongress beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu hat sie
12 unter anderem folgende Rechte:

- 13 a. Jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort zu ergreifen
- 14 b. Die Geschäftsordnung im Streitfall auszulegen
- 15 c. unter Berücksichtigung der Regelungen der Geschäftsordnung Rederecht
16 erteilen und zu entziehen
- 17 d. alle Abstimmungshandlungen zu leiten

18 (3) Die Mandatsprüfungskommission stellt die Beschlussfähigkeit des Bundeskon-
19 gress und die Stimmberechtigung der Delegierten fest. Sie ist dazu berechtigt, die
20 Mitgliederdatei sowie die Wahlprotokolle und ergänzende Unterlagen der Landes-
21 verbände einzusehen. Für eine gültige Meldung der Delegierten müssen die Lan-
22 desverbände, Bundesarbeitskreise und der Studierendenverband die ausgefüllte
23 Vorlage für die Delegiertenmeldung und das Wahlprotokoll der Mandatsprüfungs-
24 kommission zukommen lassen. Sie ist befugt, Delegierten-Wahlen zu

- 25 widersprechen, wenn sie begründete Zweifel daran hat, dass diese gemäß den je-
26 weils gültigen Satzungen und Wahlordnungen erfolgt sind. Für den Widerspruch
27 gilt eine Frist von zwei Wochen nach dem vollständigen Eingang der Delegierten-
28 meldung. Sollte die Mandatsprüfungskommission ausfallen oder der Bundeskon-
29 gress sie abwählen, so übernimmt die Bundesgeschäftsstelle hilfsweise ihre Auf-
30 gaben. Die Mandatsprüfungskommission kann Helfer:innen hinzuziehen.
- 31 (4) Die Antragskommission führt den Bundeskongress gemeinsam mit der Tageslei-
32 tung durch die Antragsbehandlung. Dazu macht sie Vorschläge zur Reihenfolge der
33 Behandlung von Anträgen und der Priorisierung sowie Überweisung von Anträgen.
- 34 (5) Die Wahlkommission führt die Wahlen im Rahmen der Wahlordnung durch. Sie lei-
35 tet die Wahlgänge und verkündet deren Ergebnisse. Die Wahlkommission kann
36 Helfer:innen hinzuziehen. Weiteres regelt die Wahlordnung.
- 37 (6) Die Protokollkommission erstellt gemäß der Satzung und dieser Geschäftsordnung
38 ein Beschlussprotokoll.

39 **§ 2 Debatte im Plenum**

- 40 (1) Delegierte und Kommissionsmitglieder haben Rederecht. Auf Antrag kann das Re-
41 derecht von der Tagungsleitung auch sonstigen Personen erteilt werden. Antrag-
42 stellende Personen haben das Recht, ihre Anträge einzubringen. Diskussionen wer-
43 den im Rahmen dieser Geschäftsordnung unter Beachtung eines solidarischen Mit-
44 einanders geführt.
- 45 (2) Wortmeldungen zur Diskussion sind nach dem von der Tagungsleitung vorgeschla-
46 genen Verfahren anzuzeigen.
- 47 (3) Meldungen für Redebeiträge werden von der Tagungsleitung entgegengenom-
48 men und unter Berücksichtigung der Quotierung abgearbeitet. Es kann ein Losver-
49 fahren, welches quotiert stattfindet, für begrenzte Debatten geben. Über das Ver-
50 fahren entscheidet die Tagungsleitung. Eine begrenzte Debatte endet, sobald es
51 keine Redebeiträge von FLINTA*-Personen mehr gibt, spätestens jedoch mit Ab-
52 lauf des festgesetzten Zeitrahmens.
- 53 (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall zwei Minuten. Anfragen, Bemerkungen, Für- und
54 Gegenreden bei Personenwahlen dürfen jeweils die Zeit von einer Minute nicht
55 überschreiten.
- 56 (5) Bei Wahlen erhalten Kandidierende eine Vorstellungszeit von drei Minuten. Für
57 Anfragen, Für- und Gegenreden gibt es pro Kandidat:in drei Minuten Redezeit. Zur
58 Beantwortung von Fragen haben Kandidierende zwei Minuten Zeit.

59 (6) Delegierte können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes oder eines Wahl-
60 ganges eine persönliche Erklärung abgeben. Sie sind bei der Tagesleitung anzu-
61 melden. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzuläs-
62 sig. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen und können
63 nicht für andere Personen abgegeben werden. Ausnahmen sind bei der Tageslei-
64 tung zu beantragen und von dieser anschließend nach interner Beratung gegeb-
65 enfalls zu gewähren. Es können nicht mehr als zwei persönliche Erklärungen zu
66 einem Tagesordnungspunkt abgegeben werden.

67 **§ 3 Antragsbehandlung**

68 (1) Anträge können durch jedes Mitglied und Gremium bei der Antragskommission
69 oder hilfsweise der Bundesgeschäftsstelle gestellt werden.

70 (2) Der Antragsschluss bemisst sich nach folgenden Regeln:

71 a. Antragsschluss für allgemeine Anträge ist zwei Wochen vor der jeweiligen
72 Bundeskongress- Tagung.

73 b. Antragsschluss für Anträge, welche die Satzung, Schieds- oder Finanzord-
74 nung ändern wollen, ist fünf Wochen vor der Bundeskongress-Tagung.

75 c. Sofern der Bundeskongress nichts anderes beschließt, liegt der Antrags-
76 schluss für Änderungsanträge zwei Tage vor Beginn der Bundeskongress-
77 Tagung.

78 d. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen können bis zur Behandlung
79 des jeweiligen Antrages gestellt werden.

80 (3) Anträge jeder Art müssen schriftlich und in digitaler Form in einem bearbeitbaren
81 Dateiformat (odt, doc, txt) per Mail an antragskommission@linksjugend-solid.de
82 eingereicht werden. Änderungsanträge können innerhalb der Fristen direkt auf O-
83 pen Slides von den jeweiligen Delegierten eingestellt werden.

84 (4) Änderungsanträge, welche nach Ende der Frist eingereicht werden, sind nur dann
85 gültig, wenn sie mit einer Zweidrittelmehrheit oder einem FLINTA*-Plenum oder
86 durch ein migrantisches Plenum oder ein Plenum von Betroffenen von Antisemi-
87 tismus zum jeweiligen Antrag eingebracht werden.

88 (5) Dringlichkeitsanträge können nur nach Antragsschluss gestellt werden. Dringlich-
89 keitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss erge-
90 ben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen und
91 von der Antragskommission zu prüfen, welche dem Bundeskongress entsprechend
92 Behandlung oder Nicht-Behandlung empfiehlt. Die Zulassung eines

93 Dringlichkeitsantrags bedarf der Unterstützung von mindestens 25 Delegierten,
94 welche aus mindestens drei Landesverbänden, Bundesarbeitskreisen oder dem
95 Studierendenverband delegiert sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind in der Re-
96 gel nach allen anderen Anträgen zu behandeln. Von der Regel kann durch Be-
97 schluss des Bundeskongresses abgewichen werden.

98 (6) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Ände-
99 rungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst zur Abstimmung gestellt. Alter-
100 nativabstimmungen sind möglich. Änderungsanträge werden vor dem eigentli-
101 chen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreichenden einer
102 Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmen oder die Einrei-
103 chendenden den Antrag zurückziehen.

104 (7) Der Bundeskongress kann Anträge dem Bundessprecher:innenrat, dem Länderrat
105 und seinen Gremien, einer nächsten Bundeskongress-Tagung oder einem kom-
106 menden Bundeskongress überweisen. Endet ein Bundeskongress, bevor ein Antrag
107 behandelt oder überwiesen worden ist, so gilt dieser als hinfällig. Das Recht, ihn
108 zum nächsten Bundeskongress erneut einzureichen, bleibt hiervon unberührt. Hat
109 ein Bundeskongress mehr als eine Tagung, sind Anträge, die im Rahmen der letzten
110 Tagung nicht behandelt oder überwiesen wurden, automatisch bei der nächsten
111 Tagung gestellt.

112 **§ 4 Beschlussfassung**

113 (1) Beschlüsse werden grundsätzlich offen mit einfacher Mehrheit den anwesenden
114 Delegierten gefasst, sofern nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung Abwei-
115 chendes regeln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

116 (2) Änderungen der Satzung, Finanz- oder Schiedsordnung bedürfen einer Zweidrit-
117 telmehrheit der anwesenden Delegierten. Bei solchen Anträgen sind nur ordentli-
118 che Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

119 **§ 5 FLINTA*-Plenum**

120 Auf Antrag einer delegierten FLINTA*-Person muss ein FLINTA*-Plenum einberufen wer-
121 den, wenn mindestens ein Viertel der delegierten FLINTA*-Personen zustimmen. Das
122 FLINTA*-Plenum bekommt einen eigenen Raum zur Verfügung gestellt. Die Tagung wird
123 für die Dauer des FLINTA*-Plenums unterbrochen. Nach Ende des FLINTA*-Plenums sind
124 die Ergebnisse dessen durch eine demokratisch im Plenum gewählte Person dem Bundes-
125 kongress bekannt zu geben.

126 § 6 Geschäftsordnung

127 (1) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung können nur von Delegierten ge-
128 stellt werden. Zur Annahme dieser bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwe-
129 sendenden Delegierten.

130 (2) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) können von Delegierten und Kom-
131 missionsmitgliedern gestellt werden. Sie dürfen sich ausschließlich mit dem wei-
132 teren Ablauf des Bundeskongresses befassen und werden außerhalb der Redeliste
133 sofort behandelt, sofern nicht eine andere Abstimmung oder eine Wahlhandlung
134 zeitgleich stattfindet. Vor ihrer Abstimmung erhält je ein:e Delegierte:r gegen und
135 für den Antrag das Wort. Gibt es keine Gegenrede, entfällt eine Fürrede und der
136 GO-Antrag gilt als angenommen.

137 (3) GO-Anträge sind insbesondere:

138 a. Antrag auf Schließung der Redeliste

139 b. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge

140 c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte

141 d. Antrag auf sofortige Abstimmung eines Antrags oder Vorziehung einer
142 Wahl

143 e. Antrag auf geheime Abstimmung

144 f. Antrag auf Vertagung

145 g. Antrag auf Nichtbehandlung eines Antrages

146 h. Antrag auf Redezeitbegrenzung

147 i. Antrag auf Pause

148 j. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

149 (4) Über die Zulässigkeit anderer GO-Anträge entscheidet die Tagungsleitung.